

Satzung des Vereins „Wegbegleiter“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Wegbegleiter“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in 41236 Mönchengladbach-Rheydt

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Verbreitung der Hospizidee ein, die zum Ziel hat, unheilbar kranke und sterbende Menschen in ihrer vertrauten Umgebung oder in einem Hospiz ein Leben in Würde bis zum Tod zu ermöglichen.
2. Der Verein will dazu beitragen, dass Angehörige und Freunde von Sterbenden zu einer Sterbebegleitung befähigt werden.
3. Der Verein unterstützt und fördert die Hospizarbeit ideell, personell und finanziell. Er kann Hospizarbeit in eigener Verantwortung durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1, Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt

- Ausschluss
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Auflösung bei juristischen Personen
4. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.
 6. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Benennung einer Tagesordnung einberufen werden.
3. Der/Die Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er/Sie lädt zur Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von drei Wochen ein.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihre Stellvertreter/in. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende für diese eine Mitgliederversammlung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muss auf Antrag

schriftlich abgestimmt werden.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung Des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis AUF DIE ERLEICHTERTE Beschlussfähigkeit zu enthalten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihre Stellvertreter/in sowie der/die Schriftführer/in, im Falle des §6 Ziff. 4 Satz 2 der/die Leiter/in der Mitgliederversammlung unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/n
 - dem/der Kassenverwalter/in
 - drei Beisitzer/innen

Soweit die Funktion „Schriftführer/in“ bzw. „Kassenverwalter/in“ einer notwendigen Vertretung bedarf, sollte diese möglichst aus dem Kreis der Beisitzer/innen erfolgen.

In gegebenen Fällen können beratende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur rechtswirksamen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsberechtigter Vorstand) sind nur die Vorstandsmitglieder Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Kassenverwalter(in). Ein jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vertritt den Verein einzeln.
4. Der/Die Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf ein oder wenn dies mindestens vier Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen und den Mitgliedern zwei Wochen vor Sitzung zugehen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihre Stellvertreter/in befinden muss.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 6 Ziff. 6 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 9 Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Die Entscheidung darüber hat die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung zu treffen.

Mönchengladbach-Rheydt, den 24.04.2008

Clara Quad
Gerd von Fuld
Paul B.
Sandra Knothe
Karin Pijper
Elisabeth Ceyes



Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Mönchengladbach
In VR 2488 am: 26.06.2008
Mönchengladbach, 30.06.2008
Beglaubigt

Brandies
Justizamtsinspektorin

Brandies